

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S.1278), hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164) die folgende Promotionsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 RPO)

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld (im Folgenden: Fakultät für Mathematik) durchgeführten Promotionsverfahren und alle von ihr verliehenen Doktorgrade.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

(1) An der Fakultät für Mathematik werden die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:

„Doktor*in der Mathematik“ (Dr. math.) im Bereich der Mathematik

„Doktor*in der Philosophie“ (Dr. phil.) im Bereich der Didaktik der Mathematik

(2) Die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste auch den Grad einer „Doktorin ehrenhalber“ bzw. eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) gemäß § 18 verleihen. Die gemäß Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ h.c. versehen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Mathematik bzw. Didaktik der Mathematik nachgewiesen werden.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Kolloquium).

(3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 6 als Doktorand*in angenommen wurden, müssen sich bis zum Abschluss der Prüfungen einschreiben und können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens an der Universität Bielefeld als Doktorand*in eingeschrieben bleiben.

(4) Promotionen können an der Fakultät als studiengangsfreie Promotion oder im Rahmen eines von der Fakultät für Mathematik verantworteten Promotionsstudiengangs oder eines anderen Promotionsstudiengangs, an dem die Fakultät für Mathematik beteiligt ist, durchgeführt werden. Die Einzelheiten eines Promotionsstudiengangs sind in den zugehörigen Studienordnungen geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) An der Fakultät gibt es zwei Promotionsausschüsse: einen für die Promotion zum Dr. math. und einen für die Promotion zum Dr. phil. Sie sind für die Organisation der jeweiligen Promotionsverfahren zuständig. Insbesondere entscheidet der jeweils zuständige Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorand*in. Er kann dabei gegebenenfalls Auflagen gemäß § 5 erteilen. Er bestimmt die Gutachter*innen für die Promotion, bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt ihren Vorsitz unter Beachtung von § 9. Er überwacht den zügigen Ablauf der Promotionsverfahren und dokumentiert die Anzahl der Promovierenden an der Fakultät. Ferner ist er zuständig in allen Fällen, in denen dies an anderer Stelle dieser Ordnung bestimmt ist. Die Zuständigkeit der*des Dekanin*Dekans im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Die Fakultätskonferenz wählt die Mitglieder der Promotionsausschüsse für die Promotion zum Dr. math. und für die Promotion zum Dr. phil. Die Promotionsausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus

- dem*der Dekan*in,
- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
- einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

Dem Promotionsausschuss für die Promotion zum Dr. phil. müssen von den vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zwei Mitglieder sowie ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in angehören, die die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten; das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden muss in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sein. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).

(3) Den Vorsitz des jeweiligen Promotionsausschusses führt der*die Dekan*in. Sie*Er kann diesen Vorsitz jederzeit auf eines der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen übertragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter die*der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

(5) Der Promotionsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

- (1) Der Zugang zum Promotionsverfahren zum Dr. math. und zum Dr. phil. setzt den Abschluss
- eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG voraus.

Einschlägig für ein Promotionsverfahren zum Dr. math. sind Abschlüsse im Fach Mathematik oder in einem der Mathematik nahestehenden Fach. Die die Promotion zum Dr. math. vorbereitenden Studien im Fall b) umfassen in der Regel 60 Leistungspunkte.

Einschlägig für eine Promotion zum Dr. phil. sind Abschlüsse von Studiengängen für das Lehramt mit fachlichem Schwerpunkt in der Mathematik. Strebt ein*e Kandidat*in, die*der die Zugangsvoraussetzung für ein Promotionsverfahren zum Dr. math. erfüllt, eine Promotion zum Dr. phil. an, so sind auf die Promotion vorbereitende Studien in Didaktik der Mathematik im Umfang von 20 Leistungspunkten erforderlich. Die die Promotion zum Dr. phil. vorbereitenden Studien im Fall b) umfassen in der Regel 60 Leistungspunkte, von denen bis zu 40 Leistungspunkte durch Praxiselemente (wie zum Beispiel ein erfolgreiches Lehramtsreferendariat oder berufliche Tätigkeit im Lehramt) erbracht werden können. Promotionsvorbereitende Studien können im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge abgelegt werden. Die diesbezüglichen Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand*in gemäß § 6 Abs. 4 aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. In Zweifelsfällen entscheidet der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss ggf. nach einem Aufnahmegespräch mit dem*der Antragsteller*in, in dem auch die Qualität und Machbarkeit des avisierten Promotionsprojekts betrachtet werden, über die Einschlägigkeit des vorangehenden Abschlusses.

(2) Die für den Zugang zur Promotion vorgesehenen promotionsvorbereitenden Studien gelten auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Promotionsstudiengangs oder sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung als erbracht.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen gemäß § 63a HG der Anerkennung durch den zuständigen Promotionsausschuss. Neben den Regelungen des Hochschulgesetzes für die Beurteilung der internationalen Qualifikationen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

Zur Beurteilung werden im Regelfall die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – herangezogen.

(4) Der*die Doktorand*in muss adäquate Kenntnisse der englischen oder deutschen Sprache nachweisen, wenn diejenige von den beiden Sprachen, in der er*sie promovieren will, nicht seine*ihre Bildungs- oder Erstsprache ist. Die Anforderungen betreffend Deutsch- bzw. Englischkenntnisse ergeben sich aus Ziffer 2 a. bzw. b. der Richtlinien der Universität Bielefeld zum Sprachniveau in Deutsch und Englisch vom 21. März 2023, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Annahme als Doktorand*in (§ 6 RPO)

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat bei dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät die Annahme als Doktorand*in rechtzeitig zu beantragen.

(2) Mit der Annahme als Doktorand*in wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die promovierende Person bei der Erstellung ihrer*seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
- die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der betreuenden Person sowie eine Erklärung der betreuenden Person zur Übernahme der Betreuung,
- ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,

- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- e) die Angabe der Sprache, in der die Dissertation angefertigt werden soll.

(4) Der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorand*in ist abzulehnen,

- a) wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder kein*e Betreuer*in gefunden werden kann, die*der das Thema fachlich oder sprachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
- c) wenn keine*r der in Frage kommenden Betreuer*innen das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der sich bewerbenden Person angemessen hält oder
- d) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Aus der Annahme als Doktorand*in ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand*in ist dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Annahme als Doktorand*in ist zunächst auf bis zu 5 Jahre begrenzt; sie kann auf begründeten Antrag der promovierenden Person vom zuständigen Promotionsausschuss verlängert werden. Zu dem Antrag verfasst der*die Doktorand*in einen Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens, zu dem der*die Betreuer*in eine Stellungnahme abgibt.

(8) Die Annahme als Doktorand*in kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand*in ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 3 unwirksam ist oder rechtmäßig aufgehoben wurde.

§ 7 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Bei der Annahme als Doktorand*in benennt der Promotionsausschuss eine*n erstverantwortliche*n Betreuer*in. In begründeten Fällen kann ein*e Zweitbetreuer*in bestellt werden. Der*die Doktorand*in hat ein Vorschlagsrecht. Als Betreuer*in können die gemäß HG wahlberechtigten Mitglieder und prüfungsrechtlich kooptierten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder sonstige gemäß HG wahlberechtigte habilitierte Mitglieder der Fakultät vorgeschlagen werden. Im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss können von der promovierenden Person auch emeritierte und pensionierte Hochschullehrer*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen als Betreuer*in vorgeschlagen werden. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können im Ausnahmefall promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die mindestens vier Jahre, davon zwei an der Universität Bielefeld, eigenständig Forschung und Lehre betrieben haben, als Erstbetreuer*in vorgeschlagen werden. Bei interdisziplinären, bzw. fakultätsübergreifenden Arbeiten oder kooperativen Promotionsvorhaben sollen auch Betreuer*innen anderer Fakultäten oder Hochschulen mit entsprechender Qualifikation bestellt werden. Ein*e im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte*r Betreuer*in muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig. Verlässt ein*e Betreuer*in die Hochschule oder wird emeritiert oder pensioniert, so behält sie*er das Recht, mit Zustimmung der promovierenden Person und des zuständigen Promotionsausschusses, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen und gemäß § 9 Abs. 2 zum*zur Gutachter*in sowie in die Prüfungskommission bestellt zu werden; sie*er gilt für dieses Verfahren als Mitglied der Fakultät.

(2) Im Falle des Todes oder schwerer Krankheit der betreuenden Person oder Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Ersatzbetreuung.

(3) Zwischen der promovierenden Person und den Betreuer*innen wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem Muster der Fakultät entspricht. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis kann durch Betreuer*innen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorand*in nach § 6,
- b) ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) fünf Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version,
- f) im Falle einer wissenschaftlichen Abhandlung, in die mehrere, in Abstimmung mit den Betreuer*innen auch bereits veröffentlichte Arbeiten unter Beteiligung der promovierenden Person eingearbeitet sind: Eine ausführliche Synopse,

Würdigung des individuellen eigenen Beitrags und des Beitrags der weiteren Autor*innen an den jeweiligen Publikationen sowie eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil gemäß § 10 Abs. 2,

- g) im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
- h) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 1. dass der promovierenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 2. dass der*die Doktorand*in die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte Dritter oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr*ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer*seiner Arbeit angegeben hat,
 3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der promovierenden Person für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 4. dass der*die Doktorand*in die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
 5. ob der*die Doktorand*in die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
 6. ob der*die Doktorand*in der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 5 widerspricht oder nicht,
- i) die im Hochschulstatistikgesetz geforderten Angaben zu promotionsrelevanten Auslandsaufenthalten.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss. Über die Eröffnung erhält der*die Doktorand*in einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, deren Mitglieder von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt werden. Die gemäß HG wahlberechtigten Mitglieder und prüfungsrechtlich kooptierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben. Prüfungsrechtlich kooptierte Mitglieder der Fakultät gelten im Rahmen von Promotionsverfahren als wahlberechtigte Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei, bzw. gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 oder gemäß § 10 Abs. 9 S. 3 drei bestellten Gutachter*innen, sowie mindestens zwei weiteren Prüfer*innen für die mündliche Prüfung, von denen mindestens eine*r der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören muss. Als Gutachter*in kommen in der Regel Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie habilitierte Wissenschaftler*innen in Betracht. Der*die erstverantwortliche Betreuer*in soll zum*zur Gutachter*in bestimmt werden. Eine*r der Gutachter*innen darf nicht zugleich Betreuer*in oder Ko-Autor*in einer Arbeit gemäß § 10 Abs. 2 sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss bestelltes wahlberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission, das der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Mathematik angehört; Betreuer*innen und Gutachter*innen dürfen nicht Vorsitzende*r der Prüfungskommission sein. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Promotionsvorhaben ist die interdisziplinäre bzw. fakultätsübergreifende Zusammensetzung der Prüfungskommission und die entsprechende Bestellung der Gutachter*innen sicherzustellen. Soll eine im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte Person zum*zur Gutachter*in bestellt werden, gilt § 7 Abs. 1 S. 8 bis 10 entsprechend. Wird der Grad Dr. phil. angestrebt, so muss mindestens die Hälfte der Prüfungskommission die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten.

(3) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrer*innen in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Hat der*die Betreuer*in die Hochschule verlassen und führt sie*er die Betreuung der begonnenen Promotion gemäß § 7 Abs. 1 S. 10 zu Ende, so kann sie*er auch als Gutachter*in bestellt werden und zählt weiterhin zu den Mitgliedern der Fakultät.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig und methodisch einwandfrei sowie in angemessener Darstellung verfassten wissenschaftlichen Abhandlung, durch die der*die Doktorand*in einen eigenen Beitrag zur Forschung leistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftler*innen standhält (Dissertation). Sie kann entweder als klassische Monographie (Einzelarbeit), als Monographie mit bereits veröffentlichten Anteilen gemäß Absatz 2 oder als Teamarbeit gemäß Absatz 3 eingereicht werden.

(2) Als eine mögliche Form der Monographie kann auch eine wissenschaftliche Abhandlung vorgelegt werden, in die mehrere, in Abstimmung mit den Betreuer*innen auch bereits veröffentlichte Arbeiten unter Beteiligung der promovierenden Person eingearbeitet sind. Diese Arbeiten müssen unter der gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung der Abhandlung entstanden sein; es ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, die die wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema zusammenfasst sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrages und des Beitrags der weiteren Autor*innen an den jeweiligen Publikationen vornimmt. Bei Ko-Autor*innenschaften ist der Anteil der*des Doktorand*in/Doktoranden genau zu kennzeichnen und eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil abzugeben. Der*die Doktorand*in hat außerdem alle Autor*innen über die Verwendung der Arbeiten im Rahmen einer Dissertation sowie über die Erklärung zum Eigenanteil zu informieren und sicherzustellen, dass durch die Verwendung der Arbeiten auch im Hinblick auf die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Betreuer*innen dürfen Ko-Autor*innen sein; § 9 Abs. 2 S. 5 ist zu beachten. Die vorgelegte Arbeit muss insgesamt den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.

(3) Als Dissertation kann auch eine mit anderen gemeinsam angefertigte Arbeit (Teamarbeit) vorgelegt werden, wenn diese Arbeitsform aus methodischen und praktischen Gründen dem Thema angemessen ist. Das wissenschaftliche Gewicht einer Teamarbeit soll dasjenige einer Einzelarbeit deutlich übersteigen. Mit der Arbeit ist ein gemeinsamer Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit vorzulegen. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis enthalten.

(5) Jede*r Gutachter*in hat dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss ein begründetes Gutachten in schriftlicher und elektronischer Form in der Regel zwei Monate nach ihrer*seiner Bestellung zum*zur Gutachter*in vorzulegen.

(6) Die Gutachter*innen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

- a) sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- b) gute Arbeit (cum laude)
- c) genügende Arbeit (rite).

Eine abzulehnende Arbeit wird mit „nicht bestanden (non rite)“ bewertet. Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „überragende Arbeit (summa cum laude)“ vergeben werden. Die für die Vergabe der Prädikate zu beachtenden Bewertungskriterien werden vom nach § 4 zuständigen Promotionsausschuss erlassen.

(7) Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission stellt den Eingang der Gutachten fest. Empfehlen alle vorliegenden Gutachten das Prädikat "Überragend (summa cum laude)", ist aber die Voraussetzung für die Vergabe des Prädikats "Überragend (summa cum laude)" gemäß Absatz 9 Satz 3 noch nicht erfüllt, bestellt der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Das zusätzliche Gutachten soll innerhalb von zwei Monaten nach seiner Anforderung vorliegen. Sind alle Gutachten eingegangen, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten und den Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 d), f) und g) ausgelegt. Der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die promovierende Person, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder des nach § 4 zuständigen Promotionsausschusses, die Prüfungskommission und die promovierten Mitglieder der Fakultät über die Auslage. Für einen Zeitraum von zwei Wochen sind die Mitglieder des nach § 4 zuständigen Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie die promovierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik, bei interdisziplinären Promotionen zusätzlich die promovierten Mitglieder der anderen Fakultät oder Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachter*innen stellen, berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Empfehlung der Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist schriftlich anzukündigen und muss dem Dekanat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen mit einer schriftlichen Begründung vorliegen. Anschließend hat der*die Doktorand*in das Recht, die Gutachten und etwaigen Einsprüche einzusehen und innerhalb von vierzehn Tagen nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang des schriftlichen Einspruchs eine fachliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beizufügen. Geht eine fachliche Stellungnahme ein, so erfolgt erneut eine vierzehntägige Auslage der Dissertation sowie der Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 d), f) und g), der Gutachten, etwaiger Einsprüche und der fachlichen Stellungnahme zur Einsicht.

(8) Wurde kein Einspruch fristgerecht nach Absatz 7 eingelegt, gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt; und empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so wird die Dissertation zur Überarbeitung gemäß Absatz 10 zurückgegeben. Liegt ein fristgerechter Einspruch nach Absatz 7 vor oder weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen sie im Fall der Empfehlung der Annahme um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung der promovierenden Person unter Beachtung des § 9 unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Das zusätzliche Gutachten soll innerhalb von zwei Monaten nach seiner Anforderung vorliegen. Der*die zusätzliche Gutachter*in wird Mitglied der Prüfungskommission. Das zusätzliche Gutachten ist mit der Dissertation für einen Zeitraum von einer Woche i.S.v. Absatz 7 auszulegen; weitere Einsprüche oder fachliche Stellungnahmen sind nicht zulässig. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen aller Gutachten entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 3, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt, oder gemäß Absatz 10 zur Überarbeitung zurückgegeben wird.

(9) Bei Annahme der Dissertation legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der Einsprüche und Stellungnahmen ein Prädikat gemäß Absatz 6 Satz 2 fest. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 und 4 durch Abstimmung entschieden. Für die Vergabe des Prädikats „überragend (summa cum laude)“ müssen mindestens drei Gutachten vorliegen, von denen mindestens eines nicht von einem Mitglied der Universität Bielefeld erstellt wurde, und alle vorliegenden Gutachten müssen die Dissertation übereinstimmend mit „überragend (summa cum laude)“ bewerten.

(10) Die Prüfungskommission kann der promovierenden Person die Dissertation einmal mit Auflagen zurückgeben. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist von in der Regel maximal sechs Monaten, innerhalb derer eine überarbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen ist. Lässt der*die Kandidat*in diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage dieser überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren. Wird die überarbeitete Fassung fristgerecht eingereicht, so lebt das Promotionsverfahren beginnend mit Absatz 5 wieder auf.

(11) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der promovierenden Person unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums von in der Regel 60 Minuten statt. Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. In begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung unter Zuhilfenahme einer durch das Rektorat zugelassenen audiovisuellen Übertragungstechnik durchgeführt werden. Näheres regelt § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 RPO.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der promovierenden Person zulässig. Die mündliche Prüfung ist rechtzeitig in der Fakultät anzukündigen.

(3) Das Kolloquium soll der promovierenden Person Gelegenheit bieten, gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung nachzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch die Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem ungefähr 20-minütigen Vortrag der promovierenden Person und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion. Das Kolloquium wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die*der Vorsitzende kann auch zulassen, dass Anwesende nach Erteilung des Wortes durch die*den Vorsitzenden der promovierenden Person Fragen zu Dissertation und Vortrag stellen.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern der*die Doktorand*in bei Eröffnung des Promotionsverfahrens (gemäß § 8 Abs. 1 h) Nr. 6). nicht widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese gemäß § 10 Abs. 6 S. 2. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 und 4 entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(7) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der*die Doktorand*in erhält von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

- a) sehr gut (magna cum laude)
- b) gut (cum laude)
- c) genügend (rite).

Nur bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen wird das Gesamtprädikat „überragend (summa cum laude)“ vergeben.

(3) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 und 4 entschieden.

(4) Das Gesamtprädikat „überragend (summa cum laude)“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit dem Prädikat „überragend (summa cum laude)“ bewertet wurden.

(5) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird der promovierenden Person sofort nach der mündlichen Prüfung von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 13 Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

(1) Der*die Dekan*in fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die betroffene Person aus. Sie enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat. In einem Begleitschreiben wird der*die Doktorand*in darauf hingewiesen, dass es ihm*ihr bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis nicht gestattet ist, den akademischen Grad einer*eines Doktorin*Doktors oder eine ähnliche Bezeichnung zu führen.

(2) Der*die Dekan*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das beigefügte Zeugnis enthält den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird jeweils der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Urkunde und Zeugnis werden von dem*der Dekan*in der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Beide Abschlussdokumente werden auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Promotionsurkunde und Zeugnis werden erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 14 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

§ 14 Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Dissertation ist je nach Art auf dem Titelblatt oder in der Synopse als „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer*eines Doktorin*Doktors der Mathematik bzw. Philosophie der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld“ zu bezeichnen.

(3) Im Fall von Auflagen einer*eines Gutachterin*Gutachters für die Veröffentlichungsfassung ist diese vor der Veröffentlichung nach Befürwortung durch den*die Gutachter*in vom Vorsitz der Prüfungskommission zu genehmigen. Der*die Doktorand*in hat das Recht, vor der Publikation der Dissertation Empfehlungen der Prüfungskommission umzusetzen und weitere redaktionelle Änderungen durchzuführen, soweit diese den wissenschaftlichen Kern der Dissertation nicht wesentlich ändern und die Änderungen von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt werden.

(4) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Kandidat*in neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung ein Exemplar der durch a) bis d) verbreiteten Version der Dissertation, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, unentgeltlich der Fakultät abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung (1) über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag über ein Druckverfahren mit Erstauflage oder (2) durch ein Print-on-Demand-Verfahren mit einer für mindestens fünf Jahre garantierten Verfügbarkeit oder (3) durch eine elektronische Version (E-Book) oder
- c) die Ablieferung weiterer vier Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift.

In den Fällen a) bis d) sind zwei auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare für die Einstellung in der Universitätsbibliothek Bielefeld unentgeltlich bei der Fakultät abzuliefern. In diesen Fällen gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn die geforderten Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einem*einer Herausgeber*in oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und c) überträgt der*die Kandidat*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In den Fällen a) und c) kann der Promotionsausschuss die Pflicht zur Veröffentlichung auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der*die Doktorand*in die jeweiligen Ablieferungserfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht, und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des*der Doktoranden*Doktorandin oder einer*eines Dritten durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren beantragt werden.

§ 15 Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

- (1) Der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der promovierenden Person für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass der*die Doktorand*in bei den Promotionsleistungen getäuscht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
 - b) die*der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie*er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der*die Doktorand*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz mit der Mehrheit ihrer promovierten Mitglieder, nachdem der*die Dekan*in die*den Betroffene*n angehört hat.

§ 16 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*die Doktorand*in hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 17 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

- (1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann der*die Doktorand*in schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe einen Rechtsbehelf bei der gemäß § 4 zuständigen Stelle einlegen. Über den Rechtsbehelf entscheidet die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zuständige Stelle ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (2) Für einen Widerspruch und ein Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 18 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Fakultät für Mathematik den Doktor ehrenhalber nach § 2 Abs. 2 als Auszeichnung verleihen.
- (2) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz mit drei Viertel der Stimmen ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag von mindestens zwei promovierten und gemäß HG wahlberechtigten Mitgliedern der Fakultät auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.
- (3) Der*die Dekan*in vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem*der Dekan*in unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

- (1) Die Fakultät für Mathematik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Mathematik oder der Philosophie auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.
- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerber*innen durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der §§ 3 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Regelungen des Abkommens gemäß Absatz 2.
- (5) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass der*die Bewerber*in auch berechtigt ist, an der Partneruniversität oder -fakultät zu promovieren.
- (6) § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass der Zugang zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
 - b) ggf. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß Absatz 7.

(7) Während der Bearbeitung muss der*die Doktorand*in mindestens ein Semester als ordentliche*r Student*in bzw. als Promovend*in an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer*in der Dissertation sind in der Regel jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Mathematik gemäß § 7 Absatz 1 und der Partneruniversität oder -fakultät.

(9) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Mathematik gemäß § 9 Absatz 2 und einer oder einem von der Partneruniversität oder -fakultät bestimmten Gutachter*in begutachtet. Für die Sprache der Gutachten und der mündlichen Prüfung gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(10) Für die Prüfungskommission gelten im Fall eines Promotionsverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 die Regelungen von § 9 mit der Maßgabe, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen der Partneruniversität oder -fakultät angehören kann.

(11) Für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. Einzelheiten zu Ablauf, Form und Dauer der mündlichen Prüfung können im Abkommen mit der Partneruniversität oder -fakultät auch abweichend davon geregelt werden, wenn der Promotionsausschuss diesen Abweichungen zustimmt.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. In einem Begleitschreiben wird der*die Doktorand*in darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der von der Fakultät für Mathematik oder in der von der Partneruniversität oder Partnerfakultät verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem*der Dekan*in der Fakultät sowie dem*der zuständigen Vertreter*in der Partneruniversität oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
- b) in getrennten Abschlussdokumenten in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der*die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Fakultät für Mathematik. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihre Abschlussdokumente entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

(13) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Promotionsverfahren mit einer anderen inländischen promotionsberechtigten Hochschule. Für den Abschluss gilt abgesehen von der Zweisprachigkeit der Urkunde Absatz 12 entsprechend.

§ 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich (§ 20 RPO)

Für einen Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt die Regelung zum Rücktritt, für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs die Regelung zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 256), geändert durch Ordnung vom 30. November 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 15 S. 283), in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 21 Geltungsbereich und Übergangsregelung (§ 21 RPO)

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Doktorand*innen, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 22 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen.

(2) Doktorand*innen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, beenden ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 2. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 2 S. 56).

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 2. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 49 Nr. 2 S. 56), unbeschadet der Regelung in § 21 Abs. 2, außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 30. November 2023.

Bielefeld, den 16. Januar 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple